

Eingang am: 15.11.23
Fachbereich Stadtplanung
Durchschrift an 61 z. K.

8

36-03-03
Herr Mahnke

15.11.2023

61-01/02
Herr Klebba

Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden Nord / nördlich Tanklager –

Entwurf der 87. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.11.2022 –Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager- und Entwurf des Bebauungsplans Nr. 225 –Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager-

Die Stellungnahme vom 22.02.2022 muß nach aktuellem Wissenstand erweitert und ergänzt werden.

Die Hinweise zu möglichen Altlasten und Rüstungsaltlasten entnehmen Sie bitte der Stellungnahme von Herrn Schmidt vom 22.02.2022

Der Voslapper Groden (Nord) wurde bis auf eine Mächtigkeit von etwa 1 bis 3,5 m aufgespült. Die Unterlagernden Schichten lassen sich als tiefe Kalkmarsch mit Wattsedimenten überlagernd auf einer Marsch-Moorfläche beschreiben. Das aufgespülte Bodenmaterial ist grobkörniger Sand mit Feinsand und Schluffanteilen und Muschelresten.

Auf den aufgespülten Flächen hat eine Bodenbildung mit ausgebildetem Oberbodenhorizont begonnen (Gutachten Dr. Spang 2023). Es ist ein anthropogener Pararendzina-Gley entstanden. Die Bodenart des Oberbodens ist ein schluffiger Sand. Es bestehen die Möglichkeiten der Ansiedelung habitatspezifischer Tiere und Pflanzen (z. B. sandliebende Wildbienen).

Das Grundwasser, im eigentlichen Sinne Stauwasser, steht knapp unterhalb GOK bzw. auch deutlich darüber an. Aufgrund der erhöhten Durchlässigkeit des sandigen Bodens und des hohen Stauwasserstandes ist die Sicherung gegen schädliche Einträge in den Boden und in den Grund-Stauwasserhorizont (Abwässer, Betriebsstoffverluste, Leckagen, Löschwasser) mit erhöhter Sorgfalt zu betrachten und hinreichende Sicherungen zu schaffen.

Der obere Bodenbereich ist auf dem Voslapper Groden Nord als belebter Horizont, im Sinne der BBodSchV als durchwurzelbare Bodenschicht zu erfassen und zu behandeln. Das erfordert eine separate Behandlung, Schutzmaßnahmen, sowie eine ordnungsgemäße Wiederverwendung des Oberbodens.

Nach § 4 Satz 5 BBodSchV ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach Din 19639 durchzuführen und in dem Rahmen ein Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept für das Vorhaben zu erstellen. Nach § 7 BBodSchG sind zur Erfüllung der Vorsorgepflicht schädliche Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern.

Die jeweiligen Maßnahmen/Vorhaben sind bei Bodeneingriffen der Unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn anzuzeigen bzw. im Vorfeld abzustimmen, sofern keine Beteiligung seitens der Baubehörde Wilhelmshaven erfolgt.

Es ist nach Möglichkeit eine Überbauung bzw. eine Versiegelung der Bodenflächen zu reduzieren, Retentionsflächen und lokale Rückzugsinseln sollten erhalten bleiben oder geschaffen werden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Elmar Mahnke
Untere Bodenschutzbehörde